

RS OGH 1988/9/27 2Ob23/88, 2Ob231/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

ABGB §1299 G

Rechtssatz

Wenn der Pilot eines Segelflugzeuges einen Motorflugzeugschleppstart unternimmt, sind von ihm die zur Ausübung dieser Tätigkeit objektiverweise erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in gleicher Weise vorauszusetzen wie vom Piloten des an diesem Start beteiligten Motorflugzeuges; einen Mangel dieser erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben beide Piloten zu vertreten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 23/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 2 Ob 23/88
- 2 Ob 231/08x
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 231/08x
Auch; Beisatz: Hier: Verschuldensteilung 1:1. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026518

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at